



# CONVIS

ÄR LANDWIRTSCHAFTLECH GENOSSENSCHAFT

## *Satzung*



9. FEBRUAR  
2021

4, zone artisanale & commerciale  
L-9085 Ettelbruck

Tel.: +352 26 81 20-0  
Fax: +352 26 81 20-612

[info@convis.lu](mailto:info@convis.lu)  
[www.convis.lu](http://www.convis.lu)

# Inhaltsübersicht

<b>KAPITEL I:</b>	<b>S.2</b>
<b>Name, Sitz und Dauer</b>	
<b>KAPITEL II</b>	<b>S.2</b>
<b>Zweck und Gegenstand</b>	
<b>KAPITEL III</b>	<b>S.3</b>
<b>Gliederung, Mitgliedschaft</b>	
<b>KAPITEL IV</b>	<b>S.5</b>
<b>Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	
<b>KAPITEL V</b>	<b>S.6</b>
<b>Verwaltung</b>	
Der Verwaltungsrat	S.6
Die Abteilungsvorstände	S.7
Die Abteilungsvollversammlung	S.8
Gemeinsame Bestimmungen für Verwaltungsrat, Abteilungsvorstand und Abteilungsvollversammlung	S.9
Der Aufsichtsrat	S.10
Die Generalversammlung	S.12
Die Abteilungsjahresversammlung	S.13
Die Direktion	S.13
<b>KAPITEL VI</b>	<b>S.14</b>
<b>Geschäftsordnung, Betriebsmittel</b>	
Geschäftsbetrieb und Rechnungswesen	S.14
Sanktionen	S.15
<b>KAPITEL VII</b>	<b>S.16</b>
<b>Statutenänderung, Auflösung</b>	
<b>KAPITEL VIII</b>	<b>S.16</b>
<b>Schlussbestimmungen</b>	

## KAPITEL I: NAME, SITZ UND DAUER

- Art. 1** Die Genossenschaft trägt den Namen: CONVIS. Sie ist eine eingetragene Genossenschaft gemäß des abgeänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften.
- Art. 2** Die Genossenschaft hat ihren Sitz in L-9085 Ettelbruck, 4, Zone artisanale & commerciale. Der Sitz kann durch Verwaltungsratsbeschluss innerhalb des Landes Luxemburg verlegt werden.
- Art. 3** Die Dauer der Genossenschaft ist unbegrenzt.

## KAPITEL II: ZWECK UND GEGENSTAND

- Art. 4** Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb, insbesondere durch die Förderung der Nutztierzucht und -haltung.

Aufgaben zur Erreichung dieser Ziele sind besonders:

- a) Die Führung der Herdbücher und Hybrid-register;
- b) Die Organisation der Leistungsprüfungen;
- c) Die Beratung und Ausbildung der Mitglieder und Kunden in allen Fragen der Nutztierzucht, -fütterung, -haltung und -pflege;
- d) Die Veranstaltung von Ausstellungen und Prämierungen für Mitglieder;
- e) Die Wahrung der Interessen der Nutztierzucht und -produktion in jeder Hinsicht;
- f) Die Gestaltung eines guten Verhältnisses und einer fruchtbringenden Zusammenarbeit zwischen der Genossenschaft und der Landwirtschaft im Allgemeinen;
- g) Die Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen sowie die Schaffung notwendiger Einrichtungen und Anlagen zwecks Erreichung der statutarischen Zielsetzungen.
- h) Das Betreiben von Zucht- und Besamungsstationen
- i) In die Tochterorganisation *PRO CONVIS* ausgelagert sind folgende Aufgabenbereiche: die Organisation von Vermittlungen, Versteigerungen, sowie An- und Verkauf von Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh jeglicher Art sowie die Beschaffung, Verwahrung und Vermehrung guter Zuchttiere, insbesondere mittels der künstlichen Besamung, des Embryotransfers sowie anderer Biotechnologien.

- Art. 5** Insofern es der Erreichung ihres Zwecks und Gegenstands dienlich ist, kann die Genossenschaft mit Organisationen ähnlicher oder anderer Art Geschäftsverbindungen aufnehmen und abschließen. Desgleichen ist sie berechtigt anderen Genossenschaften, Gesellschaften und sonstigen Organisationen als Mitglied beizutreten.

Der Beschluss zu einer solchen Beteiligung erfolgt durch die in der Geschäftsordnung festgelegten Prozeduren. Die diesbezügliche Abstimmung erfolgt mit dem Vorbehalt der Bedingungen des nachfolgenden Absatzes.

Wenn die Beteiligung irgendwelche Änderungen des in Art. 4 festgehaltenen Zwecks und Gegenstands der Genossenschaft bedingt, oder wenn infolge der Beteiligung eine der im genannten Artikel erwähnten Aufgaben ganz an jene Organisation übertragen wird, so unterliegt die Beteiligung einem Generalversammlungsbeschluss nach den in Art. 86 vorgesehenen Abstimmungsbedingungen.

## KAPITEL III: GLIEDERUNG, MITGLIEDSCHAFT

**Art. 6** Die Genossenschaft gliedert sich in vier Abteilungen:

Abteilung I : Milchrinder

Abteilung II : Fleischrinder

Abteilung III : Schweine

Abteilung IV : Beratung

Die Schaffung eventueller Unterabteilungen bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates und des jeweiligen Abteilungsvorstandes.

Diese sowie sonstige Bestimmungen zur Führung der Abteilungen sollen in der Geschäftsordnung festgehalten werden.

**Art. 7** Mitglieder können physische und juristische Personen werden, die sich durch Verträge verpflichten können, sowie Betriebe in Erbengemeinschaft und/oder Unternehmensgemeinschaften:

- a) Aktive Tierproduzenten, deren Tiere herdbuchmäßig erfasst werden oder die das Dienstleistungsangebot der Genossenschaft beanspruchen.
- b) Andere landwirtschaftliche Betriebe, die das Dienstleistungsangebot der Genossenschaft beanspruchen.
- c) Landwirtschaftliche Genossenschaften.
- d) Des Weiteren können Personen oder Unternehmen, welche eine besondere Beziehung zum Zweck und Gegenstand der Genossenschaft haben, als Ehrenmitglieder der Genossenschaft aufgenommen werden. Letztere zeichnen keinen Anteilschein und zahlen keinen Jahresbeitrag.

**Art. 8** Bewerber einer Mitgliedschaft haben diejenige Abteilung (I, II, III) zu benennen, der sie angegliedert sein möchten. Diese Angliederung soll dem Schwerpunkt der Produktionsrichtung des Genossenschaftsmitgliedes entsprechen. Daneben hat jedes Mitglied automatisch eine weitere kostenlose Mitgliedschaft in der Abteilung IV Beratung.

Jedes Mitglied kann sich immer nur in einer Abteilung einschreiben lassen, jedoch die Dienstleistungen von allen Abteilungen in Anspruch nehmen. Eine Änderung der Abteilungszugehörigkeit sowie jede weitere Änderung betreffend die Mitgliedschaft kann beim Verwaltungsrat schriftlich angefragt werden.

Für Betriebe gilt die Möglichkeit, dass bis zu drei Mitgliedschaften je Betrieb, jedoch in den unterschiedlichen Abteilungen I, II, III möglich sind. Aus jedem Betrieb darf sich nur ein Mitglied zur Wahl stellen. Die für den Betrieb handelnde Person muss im Betrieb tätig und großjährig sein, sowie persönlich Titular benannt werden. Der Aufsichtsrat prüft alle Kandidaturen und validiert sie diesbezüglich. Situationsbedingt ist bei der Besetzung von Posten durch den Aufsichtsrat auf mögliche Interessenskonflikte zwischen Mitarbeitern und Ehrenamt zu achten.

Für jede Mitgliedschaft wird ein Geschäftsanteil gezeichnet, der für alle Mitglieder den gleichen Wert hat.

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch ein schriftliches Gesuch an den Verwaltungsrat. Innerhalb von 60 Tagen entscheidet der Verwaltungsrat über das Beitrittsgesuch mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Verwaltungsrat die Aufnahme ab,

so ist dieser Beschluss dem Betroffenen ohne Verzug durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Der Beitritt kann auch durch Rechtsnachfolge gemäß Art. 12 der Satzung erfolgen.

Die Mitgliedschaft kann zeitlebens ohne Einwilligung des Verwaltungsrats nicht übertragen werden.

**Art. 9** Die Mitgliedschaft endet:

- bei freiwilligem Austritt des Genossenschaftsmitglieds
- durch Ausschließung des Genossenschaftsmitglieds
- durch den Tod des Genossenschaftsmitglieds
- durch Auflösung einer Erbgemeinschaft und/oder Unternehmensgemeinschaft.

Mit einem Ende der Mitgliedschaft in Abteilung I, II oder III endet gleichzeitig die Mitgliedschaft in Abteilung IV Beratung.

**Art. 10** Bei freiwilligem Ausscheiden muss der Austritt aus der Genossenschaft schriftlich beim Verwaltungsrat beantragt werden. Damit der Austritt zum Ende eines laufenden Geschäftsjahres rechtsgültig stattfinden kann, muss die Kündigung innerhalb der ersten sechs Monate dieses Geschäftsjahres eingereicht werden. Ausnahmen sind durch Beschluss des Verwaltungsrats möglich.

**Art. 11** Ein Mitgliedschaftsausschluss kann nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe durch Beschluss des Verwaltungsrats erfolgen. Der Beschluss ist innerhalb von acht Tagen durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Schwerwiegende Gründe des Ausschlusses sind u. a. Nichtbeachtung der Statuten, der Generalversammlungsbeschlüsse, der Reglemente, der Geschäftsordnung und der von den Genossenschaftsorganen erlassenen Vorschriften, sowie die Aberkennung der bürgerlichen Rechte.

**Art. 12** Beim Tode eines Mitglieds können die Rechtsnachfolger nicht die Auflösung der Genossenschaft verlangen. Sie dürfen den Geschäftsanteil des Verstorbenen gemäß Art. 125 des abgeänderten Gesetzes vom 10. August 1915 zurückfordern. Sie dürfen aber auch innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tod des Mitglieds diejenige Person von ihnen bezeichnen und dem Verwaltungsrat schriftlich melden, die die Mitgliedschaft fortsetzen soll, vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 7 und 8. Beim Ausbleiben einer solchen Meldung innerhalb der genannten Frist von 12 Monaten erlischt die Mitgliedschaft. Die Erben oder Rechtsnachfolger bleiben solidarisch haftbar für die durch den Verstorbenen bis zum Todestag eingegangenen Verpflichtungen.

**Art. 13** Im Falle der Auflösung und Liquidation einer angeschlossenen juristischen Person, erlischt die Mitgliedschaft mit Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses. Dieser ist dem Verwaltungsrat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

**Art. 14** Weder das ausgetretene noch das ausgeschlossene Mitglied kann die Liquidation der Genossenschaft verlangen und bleibt zudem haftbar für die vor dem Tag der Demission oder der Ausschließung eingegangenen Verbindlichkeiten. Bei Austritt oder Ausschluss hat ein Mitglied Anrecht auf Rückzahlung seines Geschäftsanteils gemäß Art. 124 des abgeänderten Gesetzes vom 10. August 1915.

## KAPITEL IV: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- Art. 15** Das Rechtsverhältnis der Mitglieder gegenüber der Genossenschaft wird durch gegenwärtige Statuten geregelt, unbeschadet der zwingenden Bestimmungen des abgeänderten Gesetzes vom 10. August 1915.
- Art. 16** Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- a) die Teilnahme an der Generalversammlung und den Jahresversammlungen der vier Abteilungen
  - b) die Benutzung aller Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen;
- Art. 17** Jedes Mitglied nach Artikel 7a und 7b hat aktives und passives Wahlrecht. Nur Mitglieder mit Luxemburger Betriebsnummer haben passives Wahlrecht. Jedes Mitglied nach Artikel 7c hat nur aktives Wahlrecht. Jedes Mitglied nach Artikel 7d hat kein Wahlrecht. Mitarbeiter von CONVIS und CONVIS-Tochterfirmen haben kein passives Wahlrecht.
- Art. 18** Jedes Mitglied hat die Pflicht:
- a) die Tätigkeiten der Genossenschaft zu unterstützen;
  - b) die Statuten und die sonstigen Bestimmungen der Genossenschaft genau zu befolgen;
  - c) sich an den Leistungen der Genossenschaft zu beteiligen;
  - d) dem Zweck und Gegenstand der Genossenschaft nicht entgegen zu arbeiten;
  - e) die festgesetzten Beiträge, Gebühren und andere finanzielle Verpflichtungen innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung an die Genossenschaft zu entrichten;
  - f) die Vorschriften und Richtlinien genau zu erfüllen und eine Besichtigung und Kontrolle durch Beauftragte der Genossenschaft jederzeit zu gestatten;
  - g) der Genossenschaft die zur Durchführung ihres Zwecks und Gegenstand benötigten Auskünfte zu erteilen;
  - h) die von ihm unterzeichneten Vereinbarungen mit der Genossenschaft gemäß den festgelegten Bestimmungen einzuhalten.
  - i) sich an den Leistungen von Tochtergesellschaften zu beteiligen.
- Art. 19** Jedes Mitglied hat des Weiteren die Pflicht, die Geschäftsordnung genau zu befolgen. Dieselbe enthält spezifische Anforderungen, welche vom Verwaltungsrat beschlossen werden.
- Die Geschäftsordnung liegt in der Geschäftsstelle zur Einsicht aus.

## KAPITEL V: VERWALTUNG

**Art. 20** Die Organe der Genossenschaft sind:

- der Verwaltungsrat
- die Abteilungsvorstände
- die Abteilungsvollversammlung
- der Aufsichtsrat
- die Generalversammlung
- die Abteilungsjahresversammlung
- die Direktion.

### DER VERWALTUNGSRAT

**Art. 21** Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern: dem CONVIS-Präsidenten, sowie den je drei Präsidenten und Vize-Präsidenten aus den Abteilungsvorständen Milchrinder, Fleischrinder und Beratung.

Der Verwaltungsrat wird demnach von den Abteilungsvorständen bestimmt. Die Wahl findet alle fünf Jahre statt.

Das Amt des Verwaltungsratspräsidenten (=CONVIS-Präsidenten) ist nicht vereinbar mit dem Amt eines Abteilungspräsidenten. Ausgenommen davon ist der Abteilungspräsident der Abteilung Schweine. Alle Mitglieder der Abteilungsvollversammlung sind für das Amt des Verwaltungsratspräsidenten wählbar.

**Art. 22** Die Abteilungsvollversammlung wählt den CONVIS-Präsidenten unter sich. Der Verwaltungsrat bestimmt in seiner ersten Sitzung den Vertreter des Präsidenten. Bei Bedarf kann der Verwaltungsrat einen weiteren Vertreter bestimmen.

**Art. 23** Die Wiederwahl der Verwaltungsratsmitglieder ist zulässig.

**Art. 24** Mandatsniederlegungserklärungen von Verwaltungsratsmitgliedern sind schriftlich an den Verwaltungsratspräsidenten einzureichen.

Ausgeschiedene Verwaltungsratsmitglieder werden in der nächsten Sitzung des jeweiligen Abteilungsvorstandes durch Ergänzungswahl ersetzt. Der Gewählte beendet das Mandat des Vorgängers.

**Art. 25** Der Verwaltungsrat hat für die allgemeine Verwaltung Sorge zu tragen. Die Geschäftsführung des Verwaltungsrates umfasst alle notwendigen sachlichen und organisatorischen Maßnahmen, die der Erfüllung der in der Satzung festgelegten Aufgaben der Genossenschaft dienen.

Die Aufgaben und Befugnisse aller Gremien werden vom Verwaltungsrat in einer Geschäftsordnung festgelegt. Die Zustimmung muss mit 75% des Verwaltungsrats erfolgen.

**Art. 26** Zeichnungsberechtigt für die Genossenschaft ist der Präsident beziehungsweise die Personen, welche seitens des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit hierzu bestimmt werden und entsprechend Prokura erhalten. Entsprechend kann Prokura auch mit einfacher Mehrheit wieder entzogen werden.

**Art. 27** Der VWR kann ständige oder temporäre Arbeitsgruppen einberufen, um bestimmte Fragestellungen intensiv zu thematisieren. Ein Mitglied des VWR übernimmt den Vorsitz der Arbeitsgruppe.

**Art. 28** Der Verwaltungsrat entscheidet über alle gegen die Direktion eingebrachten Beschwerden.

## **DIE ABTEILUNGSVORSTÄNDE**

**Art. 29** Die Abteilungsjahresversammlungen wählen alle fünf Jahre die Vertreter für die Abteilungsvorstände.

**Art. 30** Die Abteilungsvorstände der Abteilungen Milchrinder, Fleischrinder und Beratung setzen sich aus je bis zu neun gewählten Mitgliedern zusammen. Die Abteilung Schwein wählt nur einen Vertreter.

Entspricht die Zahl der Kandidaten der Zahl der zu vergebenden Vertreter wird nicht gewählt.

Zu den bis zu neun gewählten Mitgliedern können für jeden Abteilungsvorstand bis zu zwei weitere Mitglieder als Ersatz gewählt werden, die automatisch in den Abteilungsvorstand kooptiert sind. Sie übernehmen das Amt von im Laufe der Legislaturperiode ausscheidenden Abteilungsvorstandsmitgliedern.

Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern hat jeder Abteilungsvorstand nach vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates die Möglichkeit, Mitglieder zu kooptieren, welche Mitglied der Genossenschaft sind, um die Vertretung verschiedener Rassen oder Interessen zu garantieren. Diese kooptierten Mitglieder haben ein Stimmrecht im Abteilungsvorstand, nicht aber in der Abteilungsvollversammlung. Kooptierte Mitglieder sind nicht in den Verwaltungsrat wählbar und können somit auch nicht das Amt des Präsidenten oder Vizepräsidenten eines Abteilungsvorstands übernehmen.

**Art. 31** Kandidaturerklärungen sind wenigstens acht Arbeitstage vor dem für die Wahlen festgesetzten Datum schriftlich an die Geschäftsstelle der Genossenschaft einzureichen. Maßgebend für die Kontrolle der fristgerechten Einreichung einer Kandidatur ist das Datum des Poststempels der Kandidaturerklärung.

**Art. 32** Im Rahmen der jeweiligen konstituierenden Sitzung der Abteilungsvorstände wählt jeder Abteilungsvorstand einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit liegt der jüngste Kandidat im Rang vorne. Diese Regelung gilt für die Rangfolge des gesamten Abteilungsvorstandes und der Ersatzkandidaten.

Der gewählte Vertreter der Schweineabteilung ist gleichzeitig deren Präsident. Die Präsidenten und Vize-Präsidenten der drei Abteilungsvorstände Milchrinder, Fleischrinder und Beratung sind Mitglied des Verwaltungsrates.

Daraus ergibt sich, dass der gewählte Vertreter der Schweineabteilung nur in den Verwaltungsrat kommt, wenn er zum CONVIS-Präsidenten gewählt wird.

**Art. 33** Die Wiederwahl der Abteilungsvorstandsmitglieder ist zulässig, und sie gelten von Rechts wegen als Kandidaten für die Neuwahl, falls sie keine gegenteilige Erklärung abgeben.

- Art. 34** Mandatsniederlegungserklärungen von Abteilungsvorstandsmitgliedern sind schriftlich an den Präsidenten der jeweiligen Abteilung einzureichen. Ausscheidende Abteilungsvorstandsmitglieder werden in der nächsten Abteilungsvorstandssitzung durch Berufung eines Ersatzmitglieds ersetzt. Der so Berufene beendet das Mandat des Vorgängers.
- Art. 35** Geben mehr als die Hälfte der Abteilungsvorstandsmitglieder ihre Demission, so muss der Verwaltungsratspräsident innerhalb eines Monats eine außerordentliche Jahresversammlung dieser Abteilung einberufen, die Ergänzungswahlen für den betroffenen Abteilungsvorstand vorzunehmen hat. Im Falle der Amtsniederlegung sämtlicher Abteilungsvorstandsmitglieder sind die Entlassungsgesuche, bzw. das Kollektiventlassungsgesuch an den Präsidenten des Verwaltungsrates oder des Aufsichtsrats zu richten, der innerhalb eines Monats eine außerordentliche Jahresversammlung der betreffenden Abteilung für Neuwahlen einberuft.
- Art. 36** Die Abteilungsvorstände organisieren jährlich je eine Jahresversammlung.
- Art. 37** Jeder Abteilungsvorstand betreut seine Abteilung, die von einem Abteilungsleiter geführt wird. Dem Abteilungsleiter obliegen die Aufgaben, die von Direktion und Verwaltungsrat gemeinsam festgelegt werden. Die Abteilungsleitung beinhaltet nicht zwingend die Zuchtleitung. Der Abteilungsleiter arbeitet im Sinne und im Geist des Abteilungsvorstands und der ihm diesbezüglich erteilten Aufgaben und Zuständigkeiten, soweit er hierzu von der Direktion ausdrücklich beauftragt ist.
- Der Abteilungsleiter ist der Direktion und dem Abteilungsvorstand gegenüber verantwortlich.
- Der Abteilungsvorstand der Schweineabteilung betreut seine Abteilung, die durch die Verwaltung organisiert wird.
- Art. 38** Die Abteilungsvorstände besprechen ihre thematischen Aspekte und teilen dem Verwaltungsrat binnen 30 Tagen die getroffenen Ergebnisse gemäß der Geschäftsordnung zur Einsicht mit.
- Art. 39** Die Abteilungsvorstände geben innerhalb einer Frist von 30 Tagen eine Stellungnahme zu den ihnen gemäß Artikel 25 vom Verwaltungsrat angetragenen Fragen ab.
- Art. 40** Der gewählte Vertreter der Abteilung Schweine muss auf Aufforderung des Verwaltungsrats für Entscheidungen die gesamte Abteilung einladen. Wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind, ist die Versammlung beschlussfähig.
- Art. 41** Jeder Abteilungsvorstand kann nach Zustimmung durch den Verwaltungsrat ständige oder temporäre Arbeitsgruppen einberufen, um bestimmte fachspezifische Fragestellungen intensiv zu thematisieren. Ein Mitglied des Abteilungsvorstands übernimmt den Vorsitz der Arbeitsgruppe.

## **DIE ABTEILUNGSVOLLVERSAMMLUNG**

- Art. 42** Die Abteilungsvollversammlung setzt sich aus allen gewählten Mitgliedern der Abteilungen Milchrinder, Fleischrinder, Schweine und Beratung zusammen. Sie dient der Information der Mitglieder.

**Art. 43** Die Abteilungsvollversammlung wird spätestens 30 Tage nach den Abteilungsvorstandswahlen durch den amtierenden Verwaltungsrat einberufen, um den neuen CONVIS-Präsidenten mit einfacher Mehrheit und bei mehreren Kandidaten mit Stichwahlverfahren zu wählen.

**Art. 44** Der Präsident erhält mit seiner Wahl automatisch Prokura. Bei Mandatsende wird ihm Prokura entzogen.

## **GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR VERWALTUNGSRAT, ABTEILUNGS- VORSTAND UND ABTEILUNGSVOLLVERSAMMLUNG**

**Art. 45** Das passive Wahlrecht der Mitglieder endet mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.

**Art. 46** Auf mündliche oder schriftliche Einberufung durch den jeweiligen Präsidenten tritt der Verwaltungsrat, der Abteilungsvorstand oder die Abteilungsvollversammlung zusammen, so oft es in der Geschäftsordnung definiert ist und/oder es die Interessen der Genossenschaft erfordern. Desgleichen treten die Organe zusammen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Abteilungsvorstände oder der Abteilungsvollversammlung verlangt wird.

Der Verwaltungsrat und die Abteilungsvollversammlung sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Die Abteilungsvorstände sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten und kooptierten Mitglieder anwesend ist. Bei im Voraus bekannter längerer Abwesenheit, kann ein Mitglied für die Dauer der Abwesenheit vom Abteilungspräsidenten als inaktiv benannt werden, so dass es für die Beschlussfähigkeit nicht mitgezählt wird. Fallen Präsident oder Vize-Präsident längerfristig aus, so sind sie nach Beschluss im Verwaltungsrat im jeweiligen Abteilungsvorstand durch Wahl zu ersetzen.

Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder, in seiner Abwesenheit, die seines Vertreters oder des Ältesten.

**Art. 47** Der Präsident oder vertretungsweise der Vize-Präsident oder der durch den Präsidenten ernannte Vertreter oder das älteste Mitglied beruft die Sitzung von Verwaltungsrat, Abteilungsvorstand oder Abteilungsvollversammlung ein und leitet diese.

**Art. 48** Die Arbeitsfelder von Verwaltungsrat, Abteilungsvorstand und Abteilungsvollversammlung sind in der Geschäftsordnung, die durch den Verwaltungsrat festgelegt wird, definiert.

In Verwaltungsrat, Abteilungsvorstand und Abteilungsvollversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Eine geheime Abstimmung findet statt bei Wahlen und im Falle von Fragen, die einzelne Mitglieder betreffen. Im Übrigen muss sie erfolgen, wenn ein Viertel der Anwesenden dies verlangt.

**Art. 49** Sämtliche Beschlüsse des Verwaltungsrats, der Abteilungsvorstände und der Abteilungsvollversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen und zu genehmigen. Ist ein Mitglied von Verwaltungsrat, Abteilungsvorstand oder Abteilungsvollversammlung nicht mit dem Wortlaut des Protokolls einverstanden, so kann es verlangen, dass seine Stellungnahme im Protokollbuch eingetragen wird.

- Art. 50** Beschlüsse der Abteilungsvorstände von strategischer Reichweite oder mit Eingriff in Statuten oder Geschäftsordnung müssen vom VWR genehmigt werden, sonst sind sie nicht bindend.
- Art. 51** Die Mitglieder von Verwaltungsrat, Abteilungsvorstand und Abteilungsvollversammlung sind verantwortlich nach dem gemeinen Recht und gemäß des Art. 114 des abgeänderten Gesetzes vom 10. August 1915.
- Art. 52** Die Mitglieder von Verwaltungsrat, Abteilungsvorstand und Abteilungsvollversammlung haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Organschaft einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft haben Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren.
- Art. 53** Die Mitglieder von Verwaltungsrat, Abteilungsvorstand und Abteilungsvollversammlung üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch ein Anrecht auf Entschädigung für Aufwendungen und Reiseunkosten. Die Höhe derselben ist vom Verwaltungsrat festzusetzen.
- Art. 54** Bis zur erfolgten Neuwahl müssen die gewählten Mitglieder von Verwaltungsrat, Abteilungsvorstand und Abteilungsvollversammlung in ihren Ämtern bleiben. Sie sind verantwortlich für Verluste, welche der Genossenschaft dadurch entstehen, dass sie ihre Ämter vorzeitig verlassen und so die Geschäfte vernachlässigt haben.

## **DER AUFSICHTSRAT**

- Art. 55** Der Aufsichtsrat, dessen Amtsdauer fünf Jahre beträgt, besteht aus höchstens fünf Mitgliedern.

Drei dieser Mitglieder werden von der Generalversammlung unter allen Mitgliedern der Genossenschaft gewählt. Eine Kandidatur zum Aufsichtsrat schließt eine solche für einen Abteilungsvorstand aus. Die gewählten Mitglieder können zusammen mit dem Verwaltungsrat zusätzlich bis zu zwei Personen (die nicht Mitglied sein müssen) mit wirtschaftlichem Sachverstand vorschlagen, die dann in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Verwaltungsrat kooptiert werden.

Der gegebenenfalls so ergänzte Aufsichtsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, die beide Mitglieder von CONVIS sein müssen.

Im Aufsichtsrat hat jedes Mitglied eine Stimme.

Um beschlussfähig zu sein, müssen mindestens der Präsident/Vizepräsident und ein weiteres gewähltes Mitglied anwesend sein. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten/Vizepräsidenten.

Eine geheime Abstimmung findet statt bei Wahlen und im Falle von Fragen, die einzelne Mitglieder betreffen. Im Übrigen muss sie erfolgen, wenn ein Viertel der Anwesenden dies verlangt.

Die Bestimmungen der Artikel 22, 23 und 24 gelten sinngemäß für den Aufsichtsrat.

- Art. 56** Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Organschaft einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft haben sie auch

nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren.

- Art. 57** Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der gesamten Verwaltung und Geschäftsführung der Genossenschaft.
- Auf Einladung darf der Aufsichtsrat an den Sitzungen von Verwaltungsrat und Abteilungsvollversammlung teilnehmen. Er kann auch die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats oder der Abteilungsvollversammlung beim CONVIS-Präsidenten beantragen.
- Er kann Einsicht in die Geschäfts- und Genossenschaftsbücher nehmen und erstattet bei allen Versäumnissen der Verwaltung oder ihrer Organe dem Verwaltungsrat diesbezüglich Mitteilung. Er soll die Aufgaben/Entscheidungen des Verwaltungsrats, der Abteilungsvorstände und Abteilungsvollversammlung kritisch prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht erteilen.
- Er muss dafür Sorge tragen, dass die Bilanzen gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen erstellt und geprüft werden.
- Aufträge an Gutachter müssen vom Verwaltungsrat genehmigt werden.
- Der Aufsichtsrat hat die Jahresrechnung, die Bilanz und die Vorschläge zur Verwendung des Betriebsüberschusses zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.
- Art. 58** Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten in punkto Verwaltung und Geschäftsführung, ist der Aufsichtsrat verpflichtet, den Präsidenten des Verwaltungsrats darüber in Kenntnis zu setzen.
- Bei Nichtbeseitigung dieser festgestellten Unregelmäßigkeiten durch die verantwortlichen Organe der Genossenschaft, sowie bei Feststellung grober Fahrlässigkeit der Genossenschaft ist der Aufsichtsrat berechtigt, die Generalversammlung einzuberufen, diese über die gemachten Feststellungen in Kenntnis zu setzen und gegebenenfalls deren Entscheid herbeizuführen. Den Vorsitz in dieser Versammlung führt der Präsident des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter.
- Art. 59** Der Aufsichtsrat muss seine Entscheidungen begründen und sämtliche Beschlüsse in ein Protokollbuch eintragen und genehmigen. Ist ein Aufsichtsratsmitglied nicht mit dem Wortlaut des Protokolls einverstanden, so kann es verlangen, dass seine Stellungnahme im Protokollbuch eingetragen wird.
- Art. 60** Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verantwortlich nach dem gemeinen Recht und gemäß des Art. 114 des abgeänderten Gesetzes vom 10. August 1915.
- Art. 61** Die Mitglieder vom Aufsichtsrat üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch ein Anrecht auf Entschädigung für Aufwendungen und Reiseunkosten. Die Höhe derselben ist vom Verwaltungsrat festzusetzen.
- Art. 62** Die Tätigkeit des Aufsichtsrates umfasst alle notwendigen sachlichen und organisatorischen Maßnahmen, die der Erfüllung der in Art. 57, 58 und 59 der Satzung festgelegten Aufgaben dienen. Hierzu gehört insbesondere:
- a) Vierteljährliche Prüfung der Zwischenabschlüsse und aktueller Umsatz- und Ertragslisten;
  - b) Kontrolle der Berichte und Beschlüsse der Verwaltungsorgane;

- c) Stichprobenartige Kontrollen von Vorgängen in der Finanzbuchhaltung;
- d) Prüfung aller Abläufe und Entscheidungen auf Satzungskonformität;
- e) Beratung des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung in speziellen Fragen.
- f) Zur Innenrevision soll der Aufsichtsrat externe Gutachter zu Hilfe nehmen können.
- g) Betreuung der Abteilungsvorstandswahlen
- h) Der Aufsichtsrat prüft alle Kandidaturen und validiert sie dahingehend, ob die für den Betrieb handelnde Person im Betrieb tätig und großjährig ist, sowie persönlich Titular benannt wurde. Situationsbedingt ist bei der Besetzung von Posten durch den Aufsichtsrat auf mögliche Interessenskonflikte zwischen Mitarbeitern und Ehrenamt zu achten.

## **DIE GENERALVERSAMMLUNG**

**Art. 63** Die Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Interessen der Genossenschaft. Die Generalversammlung muss vom Verwaltungsrat jährlich mindestens einmal einberufen werden, und zwar spätestens 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres. Außerdem kann der Verwaltungsrat zu jeder Zeit des Jahres außerordentliche Generalversammlungen einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird, und zwar innerhalb von 21 Tagen nach der Antragstellung. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens 8 Tage vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse bekanntzugeben.

**Art. 64** Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen im Besonderen:

- a) die Genehmigung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung;
- b) die Entlastung des Verwaltungsrats, der Abteilungsvorstände, der Abteilungsvollversammlung und des Aufsichtsrats;
- c) die Abänderung und Ergänzung der Statuten;
- d) die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, sowie die Enthebung derselben einschließlich des Verwaltungsrates im Falle des Art. 58 von ihren Ämtern;
- e) die Entscheidung über alle gegen den Verwaltungsrat und die Geschäftsführung eingebrachten Beschwerden;
- f) die Festsetzung des Jahresbeitrages;
- g) die Entscheidung in letzter Instanz bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Statuten, der Geschäftsordnung sowie früherer Beschlüsse der Generalversammlung, wenn diesbezüglich der Verwaltungsrat, die Abteilungsvollversammlung und der Aufsichtsrat in vorausgegangener gemeinsamer Sitzung keine Lösung finden konnten;
- h) die Entscheidung über Immobilienerwerb und -verkauf, über Anleihen betr. Neuananschaffung, die den Betrag von 1.000.000,- EUR übersteigen.
- i) die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft.

**Art. 65** In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.  
Ausgenommen bei Statutenänderungen und bei Auflösung der Genossenschaft (siehe Kapitel VII) werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder gefasst. Die gefassten Beschlüsse sind bindend für alle Mitglieder.

Eine geheime Abstimmung findet statt bei Wahlen und im Falle von Fragen, die einzelne Mitglieder betreffen. Im Übrigen muss sie erfolgen, wenn ein Viertel der Anwesenden dies verlangt.

**Art. 66** In der Ausübung ihrer Rechte bzw. ihres Stimmrechtes können die Mitglieder sich durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jedoch kann jedes Mitglied höchstens eine Vertretung annehmen. Außerdem sind die Vertretung und die Ausübung des Stimmrechtes durch eine im Betrieb des Mitgliedes tätige großjährige Person gestattet, sofern jeweils eine diesbezügliche schriftliche Bevollmächtigung vorliegt.

Daneben kann der Verwaltungsrat beschließen, mit der Einladung zur Wahl auch die Briefwahl oder andere Wahlsysteme zu ermöglichen. Wird das Briefwahlverfahren oder ein anderes Wahlsystem eingesetzt, entfällt das Vertretungsrecht.

**Art. 67** Sämtliche Verhandlungen der Generalversammlung und die gefassten Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Verwaltungsrat zu unterzeichnen. Als Protokollführer amtiert eine vom Direktor benannte Person.

## **DIE ABTEILUNGSJAHRESVERSAMMLUNG**

**Art. 68** Die Abteilungsjahresversammlung vertritt die Gesamtheit der Interessen aller Mitglieder einer Abteilung. Die Abteilungsjahresversammlung muss vom jeweiligen Abteilungsvorstand einberufen werden. Außerdem kann der Abteilungsvorstand zu jeder Zeit des Jahres eine außerordentliche Abteilungsjahresversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird, und zwar innerhalb von 21 Tagen nach der Antragstellung. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens acht Tage vorher schriftlich bekanntzugeben.

**Art. 69** Die Aufgaben der Abteilungsjahresversammlung sind:

- a) die Wahl der Abteilungsvorstände;
- b) Informationsplattform für die Mitglieder über die Jahresaktivitäten
- c) Artikel 65 und 66 gelten entsprechend.
- d) In der Abteilungsjahresversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- e) Eine geheime Abstimmung findet statt bei Wahlen und im Falle von Fragen, die einzelne Mitglieder betreffen. Im Übrigen muss sie erfolgen, wenn ein Viertel der Anwesenden dies verlangt.

## **DIE DIREKTION**

**Art. 70** Die Direktion kann aus einem oder mehreren Direktoren, Stellvertretern oder Administrateur délégué bestehen.

**Art. 71** Der Direktion obliegt die Geschäftsführung. Ihre Aufgaben sind in der vom Verwaltungsrat festzulegenden Geschäftsordnung geregelt.

Die Direktion arbeitet im Sinne und im Geist des Präsidenten und des Verwaltungsrats sowie der Genossenschaft und der ihr diesbezüglich erteilten Aufgaben und Zuständigkeiten, soweit sie hierzu ausdrücklich beauftragt ist.

Sie ist dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat gegenüber verantwortlich.

Die Direktion kann als Beisitzer in allen Gremien ohne Stimme teilnehmen.

Sie ist Beisitzer in Verwaltungsrat, Aufsichtsrat und Generalversammlung ohne Stimme, kann aber durch Beschluss des Verwaltungsrats ausgeschlossen werden.

- Art. 72** Die Direktion hat bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Organschaft einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft hat sie auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren.
- Art. 73** Die Direktion wird vom Verwaltungsrat mit absoluter Stimmenmehrheit ernannt beziehungsweise entlassen. Im Übrigen legt der Verwaltungsrat mit einfacher Stimmenmehrheit die Einstellungs- und Entlassungsbedingungen fest, dies unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- Art. 74** Die alleinige Personalverantwortung obliegt der Direktion.
- Art. 75** Die Direktion ist verantwortlich nach dem gemeinen Recht und gemäß des Art. 114 des abgeänderten Gesetzes vom 10. August 1915.

## **KAPITEL VI: GESCHÄFTSORDNUNG, BETRIEBSMITTEL**

- Art. 76** Die Betriebsmittel der Genossenschaft werden aufgebracht durch Eigenkapital, Geschäftsanteile, Eintrittsgelder, Jahresbeiträge, Eigeneinnahmen und Zuschüsse.
- Art. 77** Das Geschäftskapital wird gebildet durch die von den Mitgliedern zu zeichnenden oder gezeichneten nominativen Geschäftsanteile. Dieser Betrag kann durch einfachen Beschluss in der Generalversammlung angepasst werden.
- Art. 78** Neu aufzunehmende Mitglieder, mit Ausnahme der neuen Mitglieder gemäß Art. 12 können außerdem zur Zahlung eines Eintrittsgeldes verpflichtet werden. Die Eintrittsgelder fließen in die Reserven.
- Art. 79** Auf Vorschlag des Verwaltungsrats können die Mitglieder durch die Generalversammlung zur Entrichtung eines jährlichen Beitrages verpflichtet werden. Die Höhe desselben wird durch den Verwaltungsrat vorgeschlagen und durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.
- Art. 80** Jedes Mitglied haftet einzeln der Genossenschaft gegenüber maximal bis zur Höhe seines Geschäftsanteils, wenn die Verpflichtung der Genossenschaft gegenüber den Gläubigern diese Maßnahme erforderlich macht.

## **GESCHÄFTSBETRIEB UND RECHNUNGSWESEN**

- Art. 81** Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.
- Art. 82** Die Führung der Bücher, der Abschluss derselben und die Aufstellung der Jahresrechnung und der Bilanz haben nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen. Sie orientieren sich dabei an den Bewertungs- und Rechnungslegungsnormen der Vierten Europäischen Richtlinie zur Koordinierung der einzelstaatlichen Vorschriften über den Jahresabschluss der Kapitalgesellschaften.

Spätestens zum 1. Mai nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Verwaltungsrat dem Aufsichtsrat vorzulegen:

- a) eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung mit den nötigen Erläuterungen;
- b) einen Geschäftsbericht;
- c) eine nach Abteilung getrennt aufgegliederte Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Abschreibungen auf den verschiedenen Wertpositionen haben nach kaufmännischen Prinzipien zu erfolgen und sind vor Bilanzerstellung in Abzug zu bringen.

Jedes Jahr müssen mindestens 5 % (Art. 72 Gesetz vom 10.08.1915) des Netto-Überschusses in einen Reservefonds fließen, welcher zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes dient; solange bis diese Reserven 10 % des Geschäftskapitals erreicht haben. Den Restbetrag des Gewinns darf die Generalversammlung ganz oder teilweise in die ErgebnISRücklage (Reservefonds) einstellen, auf neue Rechnung vortragen oder, auf gemeinsamen Vorschlag des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats an die Mitglieder ausschütten.

Die Revision der Genossenschaft wird jährlich aufgrund der Bestimmungen des großherzoglichen Erlasses vom 30. August 1918 über die Genossenschaftsprüfung durchgeführt.

**Art. 83** Jahresrechnung und Bilanz werden, nachdem sie vom Aufsichtsrat und von der externen Kontrolle geprüft sind, mit den etwaigen Vorschlägen, der Generalversammlung zur Genehmigung und Entlastung des Verwaltungsrats vorgelegt.

Nach Genehmigung durch die Generalversammlung hat der Verwaltungsrat die Jahresrechnung und die Bilanz, versehen mit der Unterschrift der Verwaltungsrats- und Aufsichtsratsmitglieder, innerhalb eines Monats beim „Registre de commerce et des sociétés“ zu hinterlegen.

## **SANKTIONEN**

**Art. 84** Mitglieder der Genossenschaft müssen die Statuten, die Geschäftsordnung oder sonstige Verbandsbeschlüsse beachten. Bei Nichtbeachtung drohen Sanktionen, die durch den VWR in der Geschäftsordnung beschlossen werden.

**Art. 85** Der CONVIS-Präsident und der Abteilungspräsident sind berechtigt, die Vertrauensfrage im jeweiligen Abteilungsvorstand zu stellen, wenn ein Gremiumsmitglied gegen Statuten oder Geschäftsordnung handelt.

Wird die Vertrauensfrage durch Mitglieder gestellt, muss der Antrag zur Vertrauensfrage von 1/3 der Mitglieder des jeweiligen Abteilungsvorstandes unterstützt werden.

Um im Amt bestätigt zu bleiben, werden mehr als 50 % der Stimmen in geheimer Wahl benötigt.

## **KAPITEL VII: STATUTENÄNDERUNG, AUFLÖSUNG**

**Art. 86** Eine Abänderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden, dabei verfügt jedes Mitglied über eine Stimme.

Die Generalversammlung ist nur dann ordnungsgemäß beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und wenn die Tagesordnung die vorgeschlagenen Satzungsänderungen angibt. Ist die erste Bedingung nicht erfüllt, ist die zweite Versammlung ordnungsgemäß beschlussfähig, gleich wie viele Mitglieder anwesend sind. In beiden Versammlungen müssen die Beschlüsse, um gültig zu sein, mit mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

**Art. 87** Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung nach den Bestimmungen, die in Art. 86 für eine Satzungsänderung vorgeschrieben sind.

Bei Auflösung der Genossenschaft fällt das verbleibende Vermögen den Mitgliedern im Verhältnis der Geschäftsanteile zu.

## **KAPITEL VIII: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 88** Alle Einzelheiten, welche durch gegenwärtige Statuten bzw. gesetzlichen Bestimmungen nicht geregelt sind, werden durch Beschluss der Generalversammlung entschieden.

**Art. 89** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

**Art. 90** Der Verwaltungsrat wird die zivilrechtliche Anerkennung der Statutenänderung beantragen.

**Art. 91** In Streitfällen sind die CONVIS-Statuten maßgebend.  
Der Gerichtsstand ist Luxemburg.

Ettelbruck, den 09.02.2021

Verabschiedet durch Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung





4, zone artisanale et commerciale  
L-9085 Ettelbruck

Tel.: 26 81 20-0    [info@convis.lu](mailto:info@convis.lu)

Fax: 26 81 20-612    [www.convis.lu](http://www.convis.lu)